



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des NN, vom 13. November 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf vom 6. November 2007 betreffend Einkommensteuer 2006 entschieden:

Der Berufung wird in eingeschränktem Umfang Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Strittig ist, ob Ausgaben für Zeitschriften als Werbungskosten anzuerkennen sind. Das Finanzamt (FA) stellte in einem Vorhaltsverfahren folgende Ermittlungen an:

Die folgenden Positionen der Steuererklärung seien in einer detaillierten Aufstellung, aufgeschlüsselt nach ihren Einzelbelegen, saldiert so zu erfassen, sodass die beantragten Summen schlüssig nachvollzogen werden könnten.

In der Vorhaltsbeantwortung legte der Bw. folgende Aufstellung und die vom FA geforderten Belege vor:

Gewerkschaftsbeiträge, etc.	717	287,76
Arbeitsmittel	719	1.121,81
Fachliteratur	720	201,34
Personenversicherungen	455	1.169,46
Kirchenbeitrag	458	225,06

Fachliteratur

Video (4x € 12,55)	50,20	
Konsument	39,24	
WCM	29,90	
TV Media	54,90	
PC-Praxis	11,00	
Computermagazin.	3,50	
PC-Chip	12,60	
Summe Fachliteratur		201,34

Das FA anerkannte die Kosten für "Fachliteratur" nicht und begründete den Bescheid wie folgt:

Die Kosten für Wirtschaftsmagazine gehören zu den nicht als Werbungskosten anzuerkennenden Aufwendungen der privaten Lebensführung, weil es sich bei Zeitschriften dieser Art nicht um typische Fachliteratur, sondern um Publikationen handelt, die ähnlich wie Tageszeitungen eine breite Öffentlichkeit ansprechen und daher in der Regel losgelöst von der beruflichen Sphäre gelesen werden.

Gegen diesen Bescheid er hob der Bw. **Berufung** mit folgender Begründung:

Die Fachliteratur und -zeitschriften im Wert von € 201,37 (gemeint: € 201,34 lt. Aufstellung) seien mit der Begründung, dass Wirtschaftsmagazine nicht als Werbungskosten anzuerkennen seien, da diese eine breite Öffentlichkeit ansprechen, nicht gewährt worden. Der Bw. sei bei Fa.X als Produktmanager für Unterhaltungselektronik tätig. Unter anderem umfasse diese Tätigkeit neben Einkauf und Verkauf sowie Marketingaufgaben, welche auch die Mitbewerb- und Marktbeobachtung umfasse, von Unterhaltungselektronik und Multimediaprodukten, auch die Beratung der angeschlossenen 900 Mitgliedsbetriebe betreffend Geschäftseinrichtung, Sortiment, Trends, Marketing, Werbung usw. Hierzu benötige der Bw. neben ausgezeichneten und aktuellen Produktkenntnissen auch Kenntnisse über Trends, Markt- und Wirtschaftsentwicklungen. Diese seien nicht durch Fachbücher sondern nur durch das Lesen von Wirtschafts-, Fach- und Testzeitschriften usw. zu erlangen. Das Lesen dieser Zeitschriften sei für ihn unerlässlich, um sich fachlich auf dem aktuellen Wissensstand zu halten.

Das FA führte in der **Berufungsvorentscheidung** aus wie folgt:

Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen (§ 16 Einkommensteuergesetz 1988) von den Kosten der Lebensführung (§ 20 EStG 88) sei eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung, sondern die typischerweise zu vermutende Nutzung als allein erheblich angesehen werden müsse.

Zur typisierenden Betrachtungsweise bei der Abgrenzung beruflichen Aufwandes von privatem Aufwand (im anderen Zusammenhang), habe der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, dass die Anschaffung von Literatur, die von allgemeinem Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit bestimmt sei, nicht abzugängige Kosten der Lebensführung seien.

Die Eignung von Zeitungen/Zeitschriften, fallweise auch berufliche Informationen zu bieten, ändere nichts daran, dass dafür getätigte Aufwendungen grundsätzlich den Kosten der Lebensführung zuzurechnen seien. Bei Wirtschaftsmagazinen handle es sich nicht um typische Fachliteratur. Diese Betrachtung gelte - von bestimmten Sonderfällen (Journalist und Redakteur) abgesehen - auch beim Bezug mehrerer Zeitungen oder Wochen - (Monats-)Magazinen. Es entspreche nämlich nicht der Lebenserfahrung, dass allgemeine Informationen nur aus einer oder mehreren bestimmten Zeitungen/Zeitschriften, berufsspezifische Informationen hingegen ausschließlich aus anderen Zeitungen/Zeitschriften entnommen werden würden.

Der Bw. stellte einen Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte aus:

Das FA lehne die angegebene Fachliteratur und -zeitschriften im Wert von € 201,37 (gemeint € 201,34 lt. Aufstellung) mit der Begründung, dass Wirtschaftsmagazine nicht als Werbungskosten anzuerkennen seien, da diese eine breite Öffentlichkeit ansprechen, als abzugsfähig ab. Die eingereichten Rechnungen umfassten Fach-, Wirtschafts- und Testzeitschriften usw.

Der Bw. sei bei Fa.X als Produktmanager für Unterhaltungselektronik tätig. Unter anderem umfasse diese Tätigkeit neben Einkauf und Verkauf sowie Marketingaufgaben, welche auch die Mitbewerb- und Marktbeobachtung umfasse, hinsichtlich Unterhaltungselektronik und Multimediaprodukten, auch die Beratung der angeschlossenen 900 Mitgliedsbetriebe betreffend Geschäftseinrichtung, Sortiment, Trends, Marketing, Werbung usw.

Hierzu benötige der Bw. neben ausgezeichneten und aktuellen Produktkenntnissen auch Kenntnisse über Trends, Markt- und Wirtschaftsentwicklungen.

Diese seien nicht durch Fachbücher sondern nur durch das Lesen von Fach-, Test- und Wirtschaftszeitschriften usw. zu erlangen. Das Lesen dieser Zeitschriften sei für den Bw. unerlässlich, um sich fachlich auf dem aktuellen Wissensstand zu halten.

Das FA gebe in der Bescheidbegründung zur BVE an, dass die angeführten Zeitschriften von allgemeinem Interesse und nicht von berufsspezifischem Interesse seien. Dem müsse der Bw. widersprechen.

Beispiele:

E&W: Österreichs Insiderblatt für die Elektrobranche

Video: Fachmagazin für TV, Heimkino und Video

WCM: Das österreichische Computerfachmagazin

Diese und andere Zeitschriften seien doch eindeutig nicht allgemeiner Natur sondern für einen fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit bestimmt.

Die ebenfalls von ihm abonnierte Zeitschrift Konsument sei wegen der darin veröffentlichten Testberichte, Kundenreklamationen und Streitfälle, sowie der darin veröffentlichten Rückrufaktionen beruflich unerlässlich.

Der Bw. führte als Begründung der beruflichen Notwendigkeit für ihn als Productmanager für Unterhaltungselektronik, PC und Multimedia Folgendes aus und legte die diesbezüglichen Rechnungen vor:

Video:

Fachmagazin voll mit Produktinformations und Testberichten, Vorinformationen, Branchen- und Herstellernews Vergleichstabellen, usw aus der Unterhaltungselektronik-Branche speziell zu den Themen TV, Homecinema, DVD, Sat-Empfang usw.

WCM (Wiener Computer Magazin):

Österreichisches Fachmagazin voll mit Produktinformations- und Testberichten, Vorinformationen, Branchen- und Herstellernews, Vergleichstabellen, usw aus dem Bereich PC, Multimedia, Imaging (Digital Foto und Video) sowie Software.

Die weiters angegebenen Rechnungen zu PC-Zeitschriften betreffen Zeitschriften mit für den Bw. beruflich wichtigen Inhalten bzw. Artikeln und Berichten über Tests oder Berichten usw.

Die Zeitschriften habe der Bw. nicht abonniert sondern kaufe diese bei Bedarf.

Computer Magazin Excel April 2006 (Rechnung 29.04.2006):

Sonderheft voll mit Anleitungen, Hilfen, Tips, Tricks und Vorlagen zur Excel Tabellenkalkulation.

PC-Praxis DVD und Chip DVD (Rechnung 08.04.2006):

Diese Zeitschriften enthielten Berichte und Tests zum Thema DVD Player und Recorder im Bereich PC und Heimkino sowie Berichte zur aktuellen Situation betreffend Kopierschutz sowie Berichte zum Thema legitime und illegale Kopie.

PC und Chip (Rechnung 25.3.2006): Vermutlich (Aufgrund des Zeitpunktes) enthielten diese Zeitschriften Berichte zum Thema PC Multimedia Datensicherung, Aufnahme und Brennen von DVD's sowie legitimer und illegaler Kopie.

Dieses Thema habe Anfang 2006 die Branche beherrscht, nicht zuletzt aufgrund des HDCP Kopierschutzes usw.

Konsument:

Dieses allgemein bekannte Konsumentenmagazin hat fast immer auch Testberichte und Vergleichstest aus dem Berufsbereich des Bw.

Es ist aber besonders wichtig Aufgrund der darin enthaltenen Informationen über Rückrufaktionen von Herstellern bei erheblichen Produktmängeln sowie der Berichte über die Fälle des Vereines für Konsumenteninformation und auch der abgedruckten

Kundenleserbriefe. Mit dem Konsument Abo habe der Bw. auch Zugriff auf den vollen Online Bereich mit den erweiterten Informationen.

TV-Media:

Allgemein bekannte TV-Programmzeitschrift, aber mit erheblichem Anteil an Test- und Produktberichten und auch über Branchennews und Veranstaltungen sowie News aus der UE Branche. Die TV Media ist zudem sehr gut gefüllt mit Werbeeinschaltungen des Mitbewerbes, welche für die zu seinen Aufgaben gehörenden Marktbeobachtung sehr hilfreich seien.

TV Media veranstaltet aber auch gemeinsam mit dem ORF zum Beispiel die jährliche Wahl zum österreichischen Fernseher des Jahres, über welche nur in TV-Media und E-Media in gedruckter Form berichtet wird. Die Jury besteht neben bekannten Mitarbeitern des ORF und Prominenten auch zur Hälfte aus Spezialisten und Vertretern der Unterhaltungselektronikbranche. Die Teilnahme als Jurymitglied für Fa.X zählt ebenfalls zu den Aufgaben des Bw.

Den Berufungspunkt betreffend die Zeitschriften Konsument und TV-Media (in Summe € 94,14) hat der Bw. die Berufung zurückgezogen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 sind Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abzugsfähig, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Aus der genannten Norm ergibt sich das sogenannte Aufteilungsverbot, welches darin besteht, **dass Aufwendungen mit einer privaten und betrieblichen Veranlassung nicht abzugsfähig sind** (vgl. etwa VwGH 10. September 1998, 96/15/0198).

Im Berufungsfall konnte der Bw. nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass die entsprechende Literatur (im vom Bw. eingeschränkten Berufungsumfang) zur Gänze in einem **ursächlichen und direkten Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit** steht. Sie dient als **Grundlage und unerlässliches Material für** den ihm erteilten beruflichen Auftrag. Weiters machte der Bw. glaubhaft, dass nach Art, Inhalt und Bedeutung weder außerhalb der Berufssparte des Bw. die Literatur anzutreffen, **noch für einen Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist**.

In seinem Erkenntnis vom 10. September 1998, 96/15/0198, hat der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise darauf hingewiesen, dass Tageszeitungen bei Personen, deren Berufsausübung

unter berufsspezifischen Aspekten eine weit überdurchschnittliche zwingende Auseinandersetzung mit Tagesereignissen oder Modeerscheinungen mit sich bringt, die im regelmäßigen Erwerb einer Vielzahl verschiedener (in- und ausländischer) Zeitungen oder sonstiger Printmedien zum Ausdruck kommt, die Abzugsfähigkeit der dafür entstandenen Aufwendungen nicht mit dem Hinweis auf das Abzugsverbot nach § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 verweigert werden kann. Vor diesem Hintergrund hätte sich nach Ansicht des VwGH die belangte Behörde mit den detaillierten Angaben der damaligen Beschwerdeführerin zur Prüfung der Frage auseinandersetzen müssen, ob die verwendeten Zeitschriften und Bücher (oder allenfalls ein Teil dieser Druckwerke) nicht auch im Beschwerdefall insofern weit überwiegend berufsspezifischen Aspekten gedient haben, dass eine allfällige private Mitveranlassung hinsichtlich ihrer Anschaffung nur mehr als völlig untergeordnet und der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht entgegenstehend zu beurteilen war (vgl. VwGH 5.7.2004, 99/14/0064).

Im gegenständlichen Fall hat der Bw. durch seine Angaben im Verwaltungsverfahren dargetan, dass die gegenständliche Literatur nicht zum Zweck erworben worden ist, sein diesbezügliches persönliches Bildungsniveau zu halten, sondern um seine beruflichen Aufgaben erfüllen zu können.

Die vom Bw. geltend gemachten Ausgaben (im vom Bw. eingeschränkten Umfang) in Höhe von € 107,20 für Zeitschriften (Video, Comuptermagazin, WCM [Wr. Computermagazin], PC-Praxis, PC-Chip) werden als Werbungskosten iSd § 16 EStG 1988 anerkannt:

Der Bw. hat glaubhaft gemacht, dass diese insofern weit überwiegend berufsspezifischen Aspekten gedient haben, dass eine allfällige private Mitveranlassung hinsichtlich ihrer Anschaffung nur mehr als völlig untergeordnet und der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht entgegenstehend zu beurteilen war (vgl. o.a. Erkenntnis des VwGH v. 5.7.2004, a.a.O., und die diesbezüglichen Ausführungen).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 19. Dezember 2008